

Ordnung des Diakoniekonvents der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft

vom 22. November 2011

I. Einleitung/Zweck

- Der Diakoniekonvent befasst sich mit Fragen der Diakonie.
- Er setzt sich dafür ein, dass das Evangelium in Wort und Tat in Kirche und öffentlichem Leben gelebt wird.
- Er dient dem beruflichen Gespräch, der vertieften Auseinandersetzung mit diakonischen Fragen und der Begegnung seiner Mitglieder.
- Er stärkt den Zusammenhalt unter den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen. Er unterstützt die praktische Tätigkeit und fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder.

Art. 1 Aufgaben des Diakoniekonvents

- Der Diakoniekonvent bespricht selbständig und frei Fragen der Diakonie.
- Er erarbeitet im Auftrag des Kirchenrates Stellungnahmen zu Fragen aus seinem Tätigkeitsbereich oder bereitet selbst Stellungnahmen zu Geschäften der Synode vor.
- Er stellt den Informationsfluss, die Koordination und den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern sicher.
- Er berät seine Mitglieder in Weiterbildungsfragen und weist auf entsprechende Angebote hin.
- Er organisiert Veranstaltungen zu Fragen der Diakonie.
- Er vertritt die beruflichen Interessen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone des Baselbiets gegenüber dem Arbeitgeber, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Er steht im Kontakt mit dem Pfarrkonvent. Gemeinsame Treffen mit dem Pfarrkonsistorium BL fördern den Kontakt.
- Er bespricht die berufsethische Selbstverpflichtung mit seinen Mitgliedern und verwaltet diese.

II. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

- Dem Diakoniekonvent gehören alle im Dienst der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden stehenden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, mit und ohne doppelte Qualifikation, sowie der/die Ressortverantwortliche des Departementes Diakonie des Kirchenrates) an.
- Der Diakoniekonvent orientiert sich grundsätzlich an den Bestimmungen der schweizerischen Diakonatskonferenz.
- Der Diakoniekonvent kann weitere Personen, die im kirchlich-diakonischen Bereich tätig sind, als Mitglieder aufnehmen.

Art. 3 Teilnahmepflicht

- Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind zur Teilnahme an den Konventen verpflichtet.
- Es besteht eine Abmeldepflicht.

Art. 4 Gäste

- Als Gäste mit beratender Stimme werden zum Diakoniekonvent eingeladen: Inhaber und Inhaberinnen kantonal-kirchlicher Ämter, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiakonischen Werken und Gemeinschaften.
- Über eine Einladung weiterer Gäste entscheidet der Diakoniekonvent.

Art. 5 Sitzungen / Konvente

- Der Diakoniekonvent trifft sich in der Regel 4 Mal jährlich, abwechselnd in verschiedenen Kirchgemeinden.
- Er führt über die Sitzungen des Diakoniekonventes Protokoll.
- Das Budget, die Rechnung und die Revisorenberichte werden im Mai-konvent zum Beschluss vorgelegt.
- An den Versammlungen werden die personellen Veränderungen im Diakoniekonvent mitgeteilt und neue Mitglieder vorgestellt.

III. Wahlen und Abstimmungen

Art. 6 Wahlen

- Der Diakoniekonvent wählt jeweils anlässlich der ersten ordentlichen Sitzung, die den gesamtkirchlichen Erneuerungswahlen folgt, seinen Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren.
- Die Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
- Allfällige Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtszeit.
- Der Präsident/die Präsidentin wird vom Diakoniekonvent gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Diakoniekonvent wählt für besondere Aufgaben Kommissionen und bestimmt deren Verantwortliche/n.
- Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst und erstatten innert festgesetzter Frist Bericht und stellen Antrag an den Diakoniekonvent.
- Delegierte in kantonalen Kommissionen und weiteren Gremien werden vom Diakoniekonvent gewählt. Er erwartet von ihnen jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- Für Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, bei allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Abstimmungen

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Diakoniekonvents.
- Abstimmungen können nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Geschäfte zuvor in der Traktandenliste angekündigt worden sind.
- Öffentliche Verlautbarungen erfordern eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Der Präsident/die Präsidentin des Diakoniekonvents stimmt mit und hat den Stichentscheid.

IV. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

- Der Vorstand des Diakoniekonvents umfasst den Präsidenten/die Präsidentin sowie mindestens 2 Mitglieder.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Diakoniekonvents, trifft die Vorbereitungen für die Konventssitzungen und für allfällige weitere Veranstaltungen.
- Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Diakoniekonvents.
- Der Vorstand trifft sich mind. 5 Mal jährlich und führt zu den Vorstandssitzungen Protokoll.
- Er befasst sich mit den Traktanden der Synode und legt sie, wenn notwendig, dem Diakoniekonvent zur Stellungnahme vor.
- Er lässt sich laufend über die Arbeit des Kirchenrates orientieren und sorgt für die Zusammenarbeit des Diakoniekonvents mit dem Pfarrkonvent, der Synode und dem Kirchenrat.
- Der Vorstand erstattet dem Kirchenrat jährlich Bericht.
- Der Vorstand ist im geschwisterlichen Kontakt mit der kantonalen katholischen Fachstelle für Diakonie. Er verantwortet eine ökumenische Zusammenarbeit im Fachbereich Diakonie.
- Der Vorstand händigt jedem Mitglied die Ordnung des Diakoniekonvents aus.
- Er sichert die Vernetzung zum Dachverband SozialdiakonIn.
- Der Vorstand begrüsst neue Mitglieder und informiert sie entsprechend zu den gegebenen Kirchenstrukturen und kantonalen Anstellungsbedingungen und –rechten.
- Er vermittelt Berufseinsteigern ein berufsbegleitendes Mentoring und führt dazu eine sozialdiakonische Mentorenlise im Kanton. Der Vorstand ist für Informationen zu den jeweiligen Kirchenpflegen sowie den Schlussbericht über das Mentoring verantwortlich. (vgl. Mentoring)
- Er organisiert die Führung des Archivs des Konventes.
- Der Vorstand organisiert die Überprüfung zur Anerkennung als Sozialdiakonin / als Sozialdiakon in Zusammenarbeit mit dem Antragsstellenden und analog den Richtlinien der Überprüfungscommission der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK).
- Er organisiert in Absprache mit dem Kirchenrat die Beauftragungsgottesdienste seiner anerkannten Mitglieder und lädt dazu ein.
- Der Vorstand sorgt dafür, dass die Rechnungsführung der Kasse korrekt ist und die Mitgliederbeiträge eingezogen werden.

Art. 10 Entschädigungen und Spesen

- Der Konventspräsident/die Konventspräsidentin erhält jährlich eine Jahresentschädigung. Diese entspricht dem Beitrag der Kantonalkirche an den Diakoniekonvent.
- Mitglieder können Reise- oder Tagungsspesen zu Delegiertenversammlungen oder Tagungen, zu denen sie der Konvent abgeordnet hat, beim Kassier gegen Rechnung zurückverlangen.

V. Schlussartikel**Art. 11 Änderungen**

- Eine Änderung der Ordnung des Diakoniekonvents kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes, auf schriftliches Begehren von mindestens 7 Mitgliedern oder auf Antrag des Kirchenrates in Erwägung gezogen werden und bedarf zu ihrer Annahme einer 2/3 -Mehrheit der im Konvent anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Genehmigung durch den Kirchenrat

- Die Ordnung des Diakoniekonvents bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- Sie ist Teil der Kirchlichen Gesetzessammlung.

Beschlossen am Diakoniekonvent vom 22.11.2011

Im Namen des Diakoniekonvents der
Evangelisch-reformierten Kirche
des Kantons Basel-Landschaft

Die Präsidentin

J. Dietze

Genehmigt durch den Kirchenrat am 10.12.2012

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Der Präsident

M. Stingelin, Pfr.

Die Kirchensekretärin

E. Wenk-Mattmüller